

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-162/2022	
Fachbereich	Kämmerei
Sachbearbeiter	Birgit Glaßner
Datum	28.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	08.12.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.12.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

Genehmigung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Hochschulstadt Geisenheim sowie 1. Änderung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die aufsichtsbehördliche Genehmigung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Hochschulstadt Geisenheim sowie der 1. Änderung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 24. November 2022 hat uns der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Hochschulstadt Geisenheim erteilt. Gleichzeitig erfolgte die aufsichtsbehördliche Genehmigung der 1. Änderung zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2022.

Die in § 2 der 1. Nachtragssatzung 2022 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 2.181.494 € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in vollem Umfang genehmigt (§ 98 Abs. 3 i. V. m. § 103 HGO).

Die in § 3 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 575.000 € bleiben unverändert.

Ebenso unverändert bleibt der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (5 Mio. €).

Die Genehmigungen der in der 1. Änderung des Wirtschaftsplan 2022 veranschlagten Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen werden erteilt.

Die Höhe der Liquiditätskredite bleibt unverändert.

Weitere Feststellungen zur Nachtragssatzung können der beigefügten Genehmigung entnommen werden.

Dieser Vorlage ist die Genehmigung des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung, Kommunal- und Finanzaufsicht, vom 24. November 2022 beigefügt.

Diese Genehmigung ging uns vorab per Email zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. VL-162_2022 Anlage 1 Nachtrag Haushalt

Der Bürgermeister